

## Satzung

### zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte)

vom 07.10.2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2002 (SächsGVBl. S. 86) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (GVBl.S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S. 426) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg in seiner Sitzung am 07.10.2002 mit Beschluss Nr. 73/02 nachstehende Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Eilenburg beschlossen:

#### § 1

### Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Eilenburg unterliegt der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenpflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der, die Kindertageseinrichtung besuchenden, Kinder. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 2

### Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Aufnahmemonat mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, ansonsten mit Beginn des Monats. und erlischt durch fristgemäße Kündigung, außerordentliche Kündigung und der Vollendung der vierten Klasse. Wird das Kind nach dem 15ten eines Monats aufgenommen entsteht nur die halbe nach § 3 maßgebliche Gebühr für den Monat der Aufnahme.

(2) Besucht ein Kind im Verlauf eines Monats zwei verschiedene städtische Kindertageseinrichtungen und erfolgt der Wechsel spätestens zum 15. des Monats ermäßigt sich die Gebühr auf den für die aufnehmende Einrichtung maßgeblichen Wert. Nimmt ein Kind im Verlauf eines Monats verschiedene Angebote (Krippe, Kindergarten, Hort) in Anspruch, gilt Satz 1 entsprechend. Wechselt im Verlauf – eines Monats die tägliche Betreuungszeit bei unveränderter Angebotsqualität, richtet sich die Höhe der Gebühr für den gesamten Monat nach der längeren Betreuungszeit.

(3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hintereinander nicht besuchen, ermäßigt sich die Gebühr für jeden weiteren Kalendertag um ein Dreißigstel. Besteht die Verhinderung zu Beginn des Folgemonats fort, entsteht die Gebühr für diesen Monat erst mit Wiederaufnahme des Besuchs der Einrichtung. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Besteht die Verhinderung während des gesamten Monats, entfällt die Gebührenpflicht für diesen Monat.

(4) Die Gebühr soll unbar entrichtet werden. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig. Entsteht die Gebühr nach dem 15. eines Monats, wird sie zum 15. des Folgemonats fällig, erhöht sie sich nach diesem Zeitpunkt, wird die Differenz zur ursprünglichen Gebühr zum 15. des Folgemonats fällig. Zahlungen nach § 3 Abs. 7 und § 4 können in der Einrichtung erfolgen.

### § 3

### Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach dem in Anspruch genommenen Angebot (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer des täglichen Betreuungsanspruches (9, 6, 4,5 Stunden tägliche Betreuungszeit).

(2) Die Gebühr ermäßigt sich für Alleinerziehende.

(3) Die Gebühr für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen ermäßigt sich für das zweitälteste und jedes weitere Kind, das eine Tageseinrichtung besucht. Die Ermäßigung wird neben der Ermäßigung nach Absatz 2 gewährt.

(4) Die Gebühren sind in folgender Höhe monatlich zu entrichten:

a) Elternbeiträge in Kinderkrippen (ma- (Alle Beträge in EUR)

	maximal 9 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende (§ 3Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	159,11	143,20
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	95,47	85,92
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	31,82	28,64
	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	
b)	Elternbeiträge in Kinderkrippen (maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	(Alle Beträge in EUR)	
		Familien	Alleinerziehende (§ 3Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	106,06	95,46
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	63,64	57,28
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	21,21	19,09
	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	
c)	Elternbeiträge in Kinderkrippen (maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)	(Alle Beträge in EUR)	
		Familien	Alleinerziehende (§ 3Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	106,06	95,46
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	63,64	57,28
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	21,21	19,09
	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	
d)	Elternbeiträge in Kindergärten (maximal 9 Stunden Betreuungszeit)	(Alle Beträge in EUR)	
		Familien	Alleinerziehende (§ 3Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	92,52	83,27
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	55,51	49,96
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	18,50	16,65
	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	
e)	Elternbeiträge in Kindergärten (maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	(Alle Beträge in EUR)	
		Familien	Alleinerziehende (§ 3Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	61,68	55,51
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	37,01	33,31
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	12,34	11,10

	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	
f)	Elternbeiträge in Kindergärten (maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)	(Alle Beträge in EUR)	
		Familien	Alleinerziehende (§ 3 Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	46,26	41,63
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	27,76	24,98
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	9,25	8,33
	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	
g)	Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort (maximal 5 Stunden Betreuungszeit)	(Alle Beträge in EUR)	
		Familien	Alleinerziehende (§ 3 Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	45,06	40,55
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	27,04	24,34
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	9,01	8,11
	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	
h)	Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort (maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	(Alle Beträge in EUR)	
		Familien	Alleinerziehende (§ 3 Abs. 2)
	für das älteste Kind (§ 3 Abs. 3)	55,99	50,39
	für das zweitälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	33,59	30,23
	für das drittälteste Kind (§ 3 Abs. 3)	11,20	10,08
	für jüngere Kinder (§ 3 Abs. 3)	entfällt der Elternbeitrag	

(5) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus der Kindereinrichtung wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von 1,60 € je angefangener Stunde erhoben. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf einen Folgetag übertragen werden. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung und wird zum 15. des Folgemonats fällig.

(6) Für die Mehrbetreuung im Hort in den Ferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € je Tag erhoben. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

#### § 4

### Essenkostenersatz

Unabhängig von den Benutzungsgebühren ist bei Teilnahme des Kindes an der Essenversorgung in der Kindereinrichtung von den Gebührenpflichtigen ein Kostenersatz zu entrichten. Die Höhe des Essenkostenersatzes bestimmt sich nach den Aufwendungen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

#### § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.11..2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindereinrichtungen der Stadt Eilenburg vom 2.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 2.6.1997 außer Kraft.